

### Eichhörnchen und Amseln.

(Von unserer Dresdner Redaktion.)

Schon seit einer Reihe von Jahren sind besonders aus den Kreisen der Ocht- und Gartendeliger Klagen darüber laut geworden, daß Amseln und Eichhörnchen überall da, wo sie in erheblichen Mengen vorhanden sind, Schaden anrichten, und es sind gezielte Maßnahmen gefordert worden, die geeignet seien, diese beiden Tiergattungen zu vermindern. In Petitionen, die dem Landtage 1907/08 zugehen, wurde behauptet, daß die Amseln dort, wo sie in großen Mengen auftreten, Verwüstungen an Beeren-, Stein- und Kernobst anrichten, auch den jungen Singvögeln nachhaken und erwachsene Singvögel verdrängen. Wehlichen Schaden richteten die Eichhörnchen an den Baumfrüchten an, indem sie die Knospen von den Baumrindern abbißen und die Rinde der nützlichen Singvögel ausnahmen. In einem schriftlichen Berichte der Beschwerver- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer vom 21. Mai 1908 (Nr. 439) wurden diese Klagen als berechtigt anerkannt, und beide Kammer haben daraufhin die Petitionen der Regierung einmütig zur Erregung überwiegen.

Infolebeden hat die Regierung mit Dekret Nr. 7 unterm 11. November u. J. dem Landtage einen Gesetzentwurf zugehen lassen, der die Zweite Kammer in der Plenarsitzung vom 18. November befaßt hat und über den jetzt die Gesetzgebungsdeputation dieser Kammer durch den Abg. Frenzel (Konl.) einen sehr sorgfältig gearbeiteten Bericht vorlegt.

Der Bericht rekapituliert zunächst kurz die Gesichtspunkte, die für Einbringung des Gesetzentwurfs maßgebend gemein sind, und hebt die Tendenz des Entwurfs dar, daß der Abschluß der Amseln und Eichhörnchen von einer Erlaubnis der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht werden soll. Wie weiter aus dem Bericht hervorgeht, ist das Ministerium des Innern nicht damit einverstanden, daß das Gesetz nur verfassungsmäßig auf ein Jahr eingeführt werde, wohl aber ist es bereit, im Wege der Verordnung zu bestimmen, daß die Genehmigung zum Abschluß von Amseln und Eichhörnchen immer nur auf ein Jahr erteilt werden soll. Die Deputation hat dabei Zustimmung gegeben. Es erscheint aber doch richtiger, diese Beschränkung dann gleich in den Gesetztext aufzunehmen, damit einer systematischen Ausrottung dieser beiden Tierarten vorgebeugt wird, und man hätte erwarten sollen, daß die Deputation die Einfügung der Worte „jeweils auf ein Jahr“ in die §§ 1 und 2 des Entwurfs beantragt hätte. Bleibt es bei dies übrigens noch in der Schlussberatung des Entwurfs nachholen, die ja bereits auf den 13. Januar angesetzt ist.

Es war ersichtlich, daß bei Beratung des Entwurfs die Frage an die Regierung gerichtet wurde, ob sie geneigt sei, eine Veränderung der Bestimmungen über die Abgrenzung der Jagdgebiete, über Anmeldeung von Wildschadenvergütungen, über die Aufzählung der jagdbaren und nichtjagdbaren Vögel und der Vögel, die Vögeljagd genießen, sowie über die jetzt nicht erschöpfende Aufzählung der jagdbaren Tiere überhaupt und eine gründliche Reform und Kodifikation des gesamten Jagdrechts in die Wege zu leiten. Daß diese Frage von der Regierung rundweg verneint worden ist, wird allgemeines Bedauern erregen, denn

eine Kodifikation des gesamten Jagdrechts ist schon aus Gründen der Ueberlichkeit sehr notwendig, und überdies trägt das jetzt gültige Jagdgesetz das Datum des 1. Dezember 1864, ist also durchaus nicht mehr zeitgemäß. Immerhin wird man es verstehen, wenn die Deputation im Interesse einer raschen Berathung des vorliegenden Entwurfs von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen hat. Ebenso wird man es billigen, daß die Regierung im Interesse des Vogelreiches von einer Ausdehnung des vorliegenden Entwurfs auf die Stare abzusehen, jedoch prüfen will, ob es sich nach dem jetzigen Bestande der sächsischen Fauna empfiehlt, gewisse Vögel dem Jagdrechte zu entziehen und damit dem Reichsvogelzuggesetz vom 30. Mai 1908 zu unterstellen.

Die Regierung hat weiter entsprechend einem schon in der allgemeinen Vorberatung geäußerten Wunsche geäußert, darauf achten zu wollen, daß In- und Ausfuhr der Schusswaffe möglichst vermieden werde, und daß demgemäß die Erlaubnis zum Abschluß von Amseln nur vertrauenswürdigem und zuverlässigen, mit der Handhabung von Schießgewehren vertrauten Personen erteilt werden darf. Ferner hat sich die Regierung vorbehalten, zu bestimmen, daß für gewisse Jahreszeiten Erlaubnisscheine für den Abschluß nicht ausgestellt werden. In Betracht kommen wird insbesondere die Zeit, in der die Amseln Junge haben, um diese Jungen nicht dem grausamen Tode des Verhungerns aussetzen. Wenn freilich für die Erlaubnisscheine auch noch Gebührensicherheit gefordert wurde, so ging das entschieden zu weit. Wer ein wirkliches Interesse daran hat, einen solchen Erlaubnisschein zu erhalten, wird eine mögliche Gebühr, wie sie gefordert werden soll, gern bezahlen. Gebührensicherheit würde lediglich zur Folge haben, daß zahlreiche nach Lage der Sache laum oder gar nicht gerechtfertigte Anträge auf Erteilung solcher Scheine einlaufen würden.

Einfacher als betreffs der Amseln liegen die rechtlichen Verhältnisse betreffs der Eichhörnchen. Hier hat die Deputation der Aufhebung der Schonzeit zugestimmt, ebenso der vorgeschlagenen Regelung, wonach die Amtshauptmannschaft und in Städten mit residierender Städtordnung der Stadtrat die Genehmigung zum Abschluß von Eichhörnchen erteilen kann, wenn diese Tiere in Gärten Schaden anrichten. Die Deputation hält diese Regelung für begründet und für geeignet, den vorgebrachten Klagen zu begegnen, wie auch den Wünschen des Heimatlandes zu entsprechen. Auch erachtet sie es für selbstverständlich, daß die zu dem Abschluß von Amseln zu erlassende Ausführungsbestimmung auch auf den Abschluß von Eichhörnchen angemessene Anwendung finden soll. Die Deputation beantragt demgemäß die unveränderte Annahme des gesamten Gesetzentwurfs nach der Vorlage.

Da ein besonderer Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes im Entwurfe nicht genannt ist, so wird es — keine sicher zu erwartende Verzögerung durch die Kammer vorausgesetzt — mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes in Dresden ausgegeben worden ist.

### Ausbeutung Indiens durch England.

D. I. C. Daß die Engländer ihr indisches Reich wesentlich im Interesse Englands verwalten und ausbeuten, wird den Engländern von den Eingeborenen Indiens schon lange zum Vorwurf gemacht. Neuestdings sind, wie die „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ in ihrem Heft 11 vom Jahre 1911 feststellt, wiederum zwei Tatsachen bekannt geworden, die diese Klagen zu unterstützen scheinen. Die genannte Zeitschrift teilt hierüber folgendes mit:

Die indische Regierung bedarf gegenwärtig zur Ausprägung neuer Rupien einer gewissen Menge von Silber. Die letzte Silberausprägung fand im Jahre 1907 statt. Anstatt nun das nötige Silber bei einer Firma zu kaufen, die früher mit der Lieferung beauftragt wurde, ist plötzlich die Firma Samuel Montagu & Co. herangezogen worden, die bisher noch niemals dafür berufen worden war. Als die Firma aufgemerkt wurde, weshalb die Regierung sich plötzlich an diese neue Firma gewandt habe, lautete die Antwort zunächst, daß man ein spekulatives Herausstreifen des Silbers habe vermeiden wollen, und deshalb unter der Hand lieber mit dieser Firma einen Vertrag für die Lieferung fest abgeschlossen habe. Inzwischen gewinnt die Sache einen recht unangenehmen Beigeschmack dadurch, daß bekannt wurde, der Chef dieser Firma sei der Bruder des Unterstaatssekretärs für Indien. Selbst eine Zeitschrift wie der „Spectator“ meint, daß die Regierung besser getan hätte, eine Chance für einen etwas billigeren Einkauf zu verlieren, als sich der Gefahr einer Mißdeutung auf Grund dieser verwandtschaftlichen Beziehungen auszuliefern. Einstweilen erscheint es unglücklich, daß die Minister nicht ein feineres Ehrgefühl besitzen. Burke hat dies in ähnlichem Zusammenhang „die Keuligkeit der Ehre“ genannt.

Dieser höchst peinliche Fall ist nicht der einzige solcher Art. Kürzlich hat vielmehr Mr. Louché, Mitglied des Parlaments, in der „Morning Post“ darauf hingewiesen — worin sich die öffentliche Meinung in England bisher recht wenig gekümmert hatte —, daß die gesamte indische Geschäftswelt schon seit langer Zeit schwere Klagen darüber führe, daß die indische Regierung sehr große Geldsummen in London bankgeschäften anlege, anstatt in Indien. Augenblicklich sind z. B. fast 1000 000 Pfd. Sterl. aus dem letztjährigen Ueberschuß der indischen Finanzverwaltung an verschiedene Banken und Geldgeschäfte in London ausgeliehen worden, und von der indischen Goldreserve ist mehr als 1000 000 Pfd. Sterl. kurzfristig in London verliehen, während fast 18 000 000 Pfd. Sterling der Goldreserve in Papieren in England angelegt sind.

Dem englischen Wirtschaftsleben ist diese Verfruchtung durch indisches Geld natürlich sehr angenehm. In Indien ist man aber durchaus nicht damit einverstanden, daß das dortige Geld, anstatt auf indischen Banken untergebracht zu werden, zur Befruchtung des englischen Finanz- und Wirtschaftslebens dient.

Selbst die „Times“ hält diese Frage für so bedeutend, daß sie eine ganze Aufsatzreihe darüber brachte. In dem ersten Aufsatz sprach ein anglo-indischer Korrespondent offen die Befürchtung aus: Lassen Sie einmal die Meinung allgemein werden, daß die Interessen Indiens weniger in Betracht gezogen werden als die der Bankiers und Makler von London — dann können wir wohl das Ende der britischen Herrschaft in Indien erleben.“

Tatsächlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Stimmung in Indien durch diese Vorwürfe, die selbstverständlich auch dort bekannt werden, eine erhebliche Verschärfung erfahren hat. Es ist nicht nur das in den letzten Jahrzehnten dort hart entwickelte, gelehrte Proletariat, das diese Klagen eifrig erörtert und oft übertriebt. Auch die ruhigeren Elemente der Eingeborenen Indiens werden sich daran beteiligen. Und schließlich werden sich ihnen viele in Indien lebende Engländer anschließen, deren Mißstimmung es nicht erträgt, daß dieses Land zugunsten Englands ausgebeutet werde oder daß auch nur der Schein entstehen könne, daß dies der Fall sei. Wenn der englische Vizegouverneur dort ein Jahresgehalt von 80 000 £, ein Richter des obersten Gerichtshofes sogar ein solches von 100 000 £ erhält, so daß viele Tausende indischer Familien zusammengenommen nicht über ein gleiches Einkommen verfügen, wenn 8 000 000 Pfund für das Post- und Gerichtswesen, 20 000 000 Pfund für das Unterwiesenswesen verwendet werden, so genügt allein schon die Zusammenstellung dieser Zahlen, die indische Bevölkerung gegen die englische Herrschaft einzunehmen. Man weiß, daß die Verwendung indischer Truppen im englischen Interesse, aber auf Kosten Indiens (wie z. B. 1878 und im abessinischen Feldzug) heute nicht mehr ruhig ertragen werden würde. Auch die Swadeschi-Bewegung, die seit 1905 großen Umfang angenommen hat, hat von neuem gezeigt, daß die englische Herrschaft in Indien in den Herzen der Eingeborenen noch keine feste Wurzel geschlagen hat. Wiederholen sich aber Maßnahmen, wie die oben geschilderten, so könnte die Unzufriedenheit leicht einmal einen für England sehr unangenehmen Grab erschaffen.

### Preßstimmen.

Der von uns dieser Tage mitgeteilte Vorfall des Staatsrechtslehrers Laband, seine Matritularbeiträge einzuführen, begegnet vielfach hartem Widerspruch. So schreibt der „Dresdner Anzeiger“:

„Hier werden so zahlreiche, zum Teil richtige, zum Teil recht bedenkliche Gedanken durcheinandergeworfen, daß es nötig sein wird, diese wichtigen Fragen demnächst einmal im Zusammenhang zu beleuchten. Das steht jedenfalls fest, daß es nicht im Interesse der Einzelstaaten und des Charakters des Reiches als Bundesstaats läge, feste Matritularbeiträge, d. h. eine neue direkte Reichsteuer, die alljährlich nach Belieben der jeweiligen mehr oder weniger demokratischen Mehrheit des Reichstages erhöht werden könnte, einzuführen. So weit, daß ein Antrag auf Festlegung der Matritularbeiträge im Reichstag aber im Bundesrat gestellt werden wird, scheint es übrigens noch nicht zu sein, denn die „Bairische Staatszeitung“ nimmt von den Ausführungen Labands zwar Notiz, bemerkt aber, daß sie diese Ausführungen des Staatsrechtslehrers

**Sanatogen**  
von mehr als 19000 Aerzten anerkanntes  
Kräftigungsmittel für Körper und Nerven

Der  
**Inventory**  
**Ausverkauf**  
beginnt am Mittwoch, den 7. Januar  
**Gustav Steckner**  
Hoflieferant

